

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1956

Nr. 6

ausgegeben am 20. Juni 1956

---

## Gesetz

vom 5. April 1956

### betreffend die Ausgabe von Goldmünzen (25 Franken und 50 Franken)

Ich erteile dem nachstehenden, vom Landtage in seiner Sitzung vom 5. April 1956 beschlossenen Gesetze Meine Zustimmung :

#### Art. 1

Es werden je 15 000 Goldmünzen zu 25 und 50 Franken ausgegeben. Die Prägung erfolgt in der Eidgenössischen Münzstätte in Bern.

#### Art. 2

Diese Goldmünzen werden in einem Mischungsverhältnis von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Das Rohgewicht des 25-Franken-Goldstückes beträgt 5.645 Gramm, das Feingewicht 5.0805 Gramm, das Rohgewicht des 50-Franken-Goldstückes 11.290 Gramm, das Feingewicht 10.161 Gramm.

#### Art. 3

1) Die Goldmünzen werden auf der Aversseite das Brustbild des Durchlauchtigsten Fürstenpaares mit der Umschrift "Franz Josef II. und Gina von Liechtenstein" und die Wertbezeichnung 25 beziehungsweise 50 Franken tragen.

2) Das 25- und 50-Franken-Goldstück tragen die Randschrift "DOMINUS PROVIDEBIT".

3) Die Goldmünzen zu 25 Franken messen 20 Millimeter, jene zu 50 Franken 25 Millimeter im Durchmesser.

#### Art. 4

Der Feingehalt der neuen Goldmünzen wird vom Eidgenössischen Zentralamt für Edelmetallkontrolle geprüft. Es wird eine Gewichtstoleranz von 2 Promille und eine Feingehaltstoleranz von 1 Promille gestattet.

#### Art. 5

1) Goldmünzen, deren Gewicht um mehr als ein halbes Prozent unter die in Art. 4 bezeichnete Gewichtstoleranz gesunken ist, werden von den öffentlichen Kassen nur zum tatsächlichen Goldwert eingelöst.

2) Das Passiergewicht der Goldmünzen beträgt:

beim 25-Franken-Goldstück	5.606 Gramm
beim 50-Franken-Goldstück	11.211 Gramm

#### Art. 6

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

Vaduz, am 5. April 1956

gez. *Franz Josef*

gez. *Alexander Frick*  
Fürstlicher Regierungschef